

# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



2. Jahrgang

Rangsdorf, 18.06.2004

Nr. 7

Seite 1

## Inhalt

## Seite

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 1.  | <b>Beschlüsse der Gemeindevertretung</b>  | 2 – 6   |
| 2.  | <b>2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 20.11.2003</b>   | 6 – 7   |
| 3.  | <b>Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse sowie des Ortsbeirates Groß Machnow (Entschädigungssatzung – EntschS -) vom 10.06.2004</b> | 7       |
| 4.  | <b>Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rangsdorf (Straßenbaubeitragssatzung) vom 11.06.2004</b>   | 7 – 12  |
| 5.  | <b>Benutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentliche Bibliothek in der Gemeinde Rangsdorf vom 09.06.2004</b>   | 12 – 15 |
| 6.  | <b>1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortsbeirat Groß Machnow der Gemeinde Rangsdorf vom 01.06.2004</b>   | 15      |
| 7.  | <b>Öffentliche Bekanntmachung – 4. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsbürgermeisters für den Ortsteil Klein Kienitz am 13.06.2004 über das endgültige Wahlergebnis</b>   | 15      |
| 8.  | <b>Stellenausschreibung - Zivildienst</b>   | 16      |
| 9.  | <b>Stellenausschreibung – Ausbildungsplatz zum/zur Verwaltungsfachangestellten</b>  | 16      |
| 10. | <b>Einladung Fischereigenossenschaft „Rangsdorfer See“</b>  | 16      |

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter [www.rangsdorf.de](http://www.rangsdorf.de) steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Beschlüsse der Gemeindevertretung**

**In der 9. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 29.04.2004 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:**

---

**Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes 2004 der Gemeinde Rangsdorf**

**Beschluss-Nr.: 114**

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung der Gemeinde Rangsdorf mit Termin Juli / August 2004 einen 1. Nachtragshaushalt 2004 mit überarbeitetem Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Begründung: Die vorliegenden Zuarbeiten zum Haushaltssicherungskonzept 2004 und zum Haushalt bzw. Haushaltssatzung 2004 sind für eine sparsamste Haushaltsführung nicht ausreichend.

**Abstimmungsergebnis:**

**10 / 2 / 6**

**Beschluss-Nr.: 115**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2004.

**Abstimmungsergebnis:**

**17 / 0 / 1**

**Beschluss der Haushaltssatzung 2004, des Haushaltsplanes 2004, des Stellenplanes 2004, des Finanzplanes 2003 - 2007 und des Investitionsprogramms 2003 – 2007**

**Beschluss-Nr.: 116**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Haushaltssatzung 2004, den Haushaltsplan 2004, den Stellenplan 2004, den Finanzplan 2003 – 2007 und das Investitionsprogramm 2003 – 2007.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 1**

**Neubesetzung eines Ausschusses**

**Beschluss-Nr.: 117**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, den durch die Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung als Vertreter der Gemeindevertretung frei gewordenen Sitz von Herrn Heinz Nätsch im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr mit Herrn Gerhard Schertler (Fraktion DPR) zu besetzen.

**Abstimmungsergebnis:**

**17 / 0 / 1**

**Erste Änderungssatzung zur Satzung über kostenpflichtige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf**

**Beschluss-Nr.: 118**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Änderung der Präambel der Satzung über kostenpflichtige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 20.02.2004.

**Abstimmungsergebnis:**

**17 / 0 / 1**

# **Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 7 vom 18.06.2004**

## **Erschließungsvertrag für das Baugebiet „Fleck“ im Ortsteil Groß Machnow**

### **Beschluss-Nr.: 119**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen „Eschenweg und Lindenberg“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Fleck“, Gemarkung Groß Machnow gemäß § 124 Abs. 1 Baugesetzbuch an die BIT Immobilien Treuhand Bauträger GmbH & Co.KG zu übertragen und dazu den als Anlage beigefügten Erschließungsvertrag abzuschließen. Die Verwaltung wird ermächtigt, Vertragsänderungen sofern diese nicht grundsätzlichen Inhalts sind, vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

**17 / 0 / 1**

## **Antrag zur Prioritätenliste für investive Schwerpunktmaßnahmen in 2005**

### **Beschluss-Nr.: 120**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt nachfolgenden Antrag für Prioritätenmaßnahmen gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz für das Haushaltsjahr 2005 zu stellen:

1. Straßenausbau Winterfeldallee im Bereich Fritz-Reuter-Straße bis Großmachnower Straße in Rangsdorf
2. Umbau und Erweiterung der Realschule in Rangsdorf, Großmachnower Straße 9

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 1 / 1**

## **Planfeststellungsverfahren „Ausbau Flughafen Schönefeld“ - Stellungnahme zum landschaftspflegerischen Begleitplan**

### **Beschluss-Nr.: 121**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die anliegend beigefügte Stellungnahme zu den Änderungen (überarbeiteter landschaftspflegerischer Begleitplan) des Planfeststellungsantrages für das Vorhaben „Ausbau des Flughafens Berlin – Schönefeld“.

**Abstimmungsergebnis:**

**17 / 0 / 1**

## **Bauantrag zur Errichtung eines Carports in der Binzer Allee, Flur 4, Flurstück 641 – hier: Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klein Venedig“.**

### **Beschluss-Nr.: 122**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf erteilt gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klein Venedig“ in Rangsdorf, Binzer Allee 13, Flur 4, Flurstück 641.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 1 / 1**

## **Bauantrag zur Errichtung eines Carports in der Puschkinstraße, Flur 4, Flurstück 849 (alt 438) – hier: Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klein Venedig“**

### **Beschluss-Nr.: 123**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf erteilt gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klein Venedig“ in Rangsdorf, Puschkinstraße 31, Flur 4, Flurstück 849 (438 alt).

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 1 / 1**

**Amtsblatt  
für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 7 vom 18.06.2004**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag auf Errichtung von 4 Einfamilienhäusern in Groß Machnow, Straße der Einheit, Flur 4, Flurstück 543**

**Beschluss-Nr.: 124**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Vorbescheid zur Errichtung von 4 Einfamilienhäusern in Groß Machnow, Straße der Einheit, Flur 4, Flurstück 543 **nicht** zu erteilen

**Abstimmungsergebnis:**

**18 / 0 / 0**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses (Haus 4) für Lehrerunterkünfte in der Stauffenbergallee, Flur 3, Teilfläche des Flurstückes 80**

**Beschluss-Nr.: 125**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses für Lehrerunterkünfte in Rangsdorf, Stauffenbergallee 6, Flur 3, Teilfläche des Flurstücks 80, vorbehaltlich der notwendigen Waldumwandelungsgenehmigung.

**Abstimmungsergebnis:**

**18 / 0 / 0**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag auf Errichtung eines Wohngebäudes (Haus 5) für Schülerunterkünfte in der Stauffenbergallee, Flur 3, Teilfläche des Flurstückes 80**

**Beschluss-Nr.: 126**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohngebäudes (Haus 5) für Schülerunterkünfte in Rangsdorf, Stauffenbergallee 6, Flur 3, Teilfläche des Flurstücks 80, vorbehaltlich der notwendigen Waldumwandelungsgenehmigung.

**Abstimmungsergebnis:**

**18 / 0 / 0**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag auf Errichtung eines Wohngebäudes (Haus 6) für Schülerunterkünfte in der Stauffenbergallee, Flur 3, Teilfläche des Flurstückes 80**

**Beschluss-Nr.: 127**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohngebäudes (Haus 6) für Schülerunterkünfte in Rangsdorf, Stauffenbergallee 6, Flur 3, Teilfläche des Flurstücks 80, vorbehaltlich der notwendigen Waldumwandelungsgenehmigung.

**Abstimmungsergebnis:**

**18 / 0 / 0**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag auf Errichtung eines Schulhauses in der Stauffenbergallee, Flur 3, Teilfläche des Flurstückes 80**

**Beschluss-Nr.: 128**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Schulhauses in Rangsdorf, Stauffenbergallee 6, Flur 3, Teilfläche des Flurstücks 80, vorbehaltlich der notwendigen Waldumwandelungsgenehmigung und der Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Notte-Niederung (LSG).

**Abstimmungsergebnis:**

**18 / 0 / 0**

# **Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 7 vom 18.06.2004**

## **Verkauf des Grundstückes Flur 23, Flurstück 16 in Rangsdorf, Pramisdorfer Weg**

### **Beschluss-Nr.: 129**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit und vorbehaltlich der Erteilung der vermögensrechtlichen Negativatteste die Veräußerung des Grundstückes Pramisdorfer Weg 2, Flur 23, Flurstück 16 der Gemarkung Rangsdorf in einer Größe von 1.429m<sup>2</sup> ggf. nach Teilung.

**Abstimmungsergebnis:** **18 / 0 / 0**

## **Bewilligung eines Leitungsrechts auf Flur 1, Flurstück 162 in Klein Kienitz zu Gunsten des Kreises**

### **Beschluss-Nr.: 130**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Zustimmung zur Bewilligung eines Leitungsrechtes auf dem kommunalen Grundstück Flur 11, Flurstück 162 der Gemarkung Klein Kienitz zu Gunsten des Landkreises Teltow-Fläming als Straßenbaulastträger zur rechtlichen Sicherung der bereits hergestellten Regenentwässerungsleitung der Kreisstraße zu erteilen. Die Ausübung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich. Kosten aus dieser Bewilligung werden nicht übernommen; diese trägt der Begünstigte.

**Abstimmungsergebnis:** **18 / 0 / 0**

## **Dienstreisegenehmigung**

### **Beschluss-Nr.: 131**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Erteilung der Dienstreisegenehmigung für die Reise in die Partnerstadt Lichtenau in der Zeit vom 15./16.05.2004 für den Bürgermeister, den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und zwei weitere Mitglieder der Gemeindevertretung.

**Abstimmungsergebnis:** **18 / 0 / 0**

## **Änderung des Beschlusses Rg/08.GVS/111/01.04.04 - Festlegung des Textes für die Gedenktafel**

### **Beschluss-Nr.: 132**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den geänderten Text für die Gedenktafel anlässlich des 20. Juli 1944.

**Abstimmungsergebnis:** **15 / 2 / 1**

## **Anlage von Steuereinnahmen**

### **Beschluss-Nr.: 133**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt gemäß § 81 Gemeindeordnung die überplanmäßige Ausgabe bei den Haushaltsstellen 9100.860.0000.7 – Zuführung zum Vermögenshaushalt – und 9100.910.0000.0 – Zuführung zur allgemeinen Rücklage – jeweils in Höhe von 1.258.400,00 €

**Abstimmungsergebnis:** **17 / 0 / 1**

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten gefasst:

---

## **Beauftragung von Planungs- und Ingenieurleistungen für den Straßenbau „Winterfeldallee“ in Rangsdorf**

### **Beschluss-Nr.: 134**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Bauftragung von Planungs- und Ingenieurleistungen nach HOAI 96 § 56 (2) Lph 6-9 und örtliche Bauüberwachung für den Straßenausbau „Winterfeldallee“ in der Gemeinde Rangsdorf an das Ingenieurbüro ARCADIS, An der Eselsmühle in 06126 Halle/Saale.

**Abstimmungsergebnis:** **16 / 1 / 0**

# **Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 7 vom 18.06.2004**

## **Antrag auf erweiterte Ratenzahlung für einen Ablösebetrag**

### **Beschluss-Nr.: 135**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt nach Ablauf der Stundung die Änderung der bisherigen Rahmenvereinbarung für den fälligen Ablösebetrag gemäß Stellplatzablösevertrag mit der Seebad-Casino GmbH für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung der Badmintonhalle als Veranstaltungssaal“ Der Zahlung des Ablösebetrages in Höhe von 21.923,28 € in 18 Raten statt den bisher vereinbarten 6 Raten wird zugestimmt. Eine Zahlung in 88 Raten a. 250,00 € ist aus haushaltstechnischen Gründen abzulehnen.

Der Beschluss Rg/56.GVS/719/30.01.03 wird in Bezug auf die Ratenzahlung aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:**

**9 / 7 / 1**

## **Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für eine Teilfläche des Flurstückes 161 der Flur 18**

### **Beschluss-Nr.: 136**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit und vorbehaltlich der Erteilung der vermögensrechtlichen Negativatteste sowie der Erteilung einer Baugenehmigung / Umnutzungsgenehmigung den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zu Wohnzwecken für das Erholungsgrundstück Reihersteg 10, Flur 18, Teilfläche aus dem Flurstück 161 der Gemarkung Rangsdorf mit dem derzeitigen Pächter zu folgenden Konditionen:

**Abstimmungsergebnis:**

**17 / 0 / 0**

**In der 10. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 13.05.2004 Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten gefasst.**

---

## **Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2004**

### **Beschluss-Nr.: 137**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die vorliegende Schöffenvorschlagsliste.

**Abstimmungsergebnis:**

**18 / 0 / 1**

## **Wahl einer Schiedsperson**

### **Beschluss-Nr.: 138**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf wählt entsprechend § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (SchG) die Schiedsperson (Frau Dagmar Schroeder), die das durch Ablauf der Amtszeit neu zu besetzende Amt wahrnehmen soll.

**Abstimmungsergebnis:**

**19 / 0 / 0**

---

## **2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 20.11.2003**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 03.06.2004 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung**

1. Der § 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.“

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

- (1) Die 2. Änderung zur Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 20.11.2003, sowie der 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung vom 20.11.2003 außer Kraft.

Rangsdorf, 10.06.2004

gez. Klaus Rocher                      Siegel  
Bürgermeister

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung ihrer Ausschüsse sowie des Ortsbeirates Groß Machnow (Entschädigungssatzung - EntschS -) vom 10. Juni 2004**

Aufgrund des § 37 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 03.06.2004 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung ihrer Ausschüsse sowie des Ortsbeirates Groß Machnow beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Entschädigungssatzung**

Die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung ihrer Ausschüsse sowie des Ortsbeirates Groß Machnow vom 21.11.2003 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert:

„Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Ortsbeirates Groß Machnow und der Ortsbürgermeister in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz (Entschädigungssatzung – EntschS)

2. Der Dritte Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

**„Dritter Abschnitt  
Mitglieder des Ortsbeirates, Ortsbürgermeister**

**§ 7**

**Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsbeirates und Ortsbürgermeister**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

- (2) Der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Groß Machnow erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 270,00 €. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.  
(3) Der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Klein Kienitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 135,00 €. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 8**

**Sitzungsgeld für die Mitglieder des Ortsbeirates und Ortsbürgermeister**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 13,00 €.  
(2) Die Ortsbürgermeister, die nicht zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung Rangsdorf sind, erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung, wenn dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit geschieht, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 13,00 €“

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 13.06.2004 in Kraft.

Rangsdorf, 10.06.2004

gez. Klaus Rocher                      Siegel  
Bürgermeister

**SATZUNG**

**über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rangsdorf (Straßenbaubeitragssatzung) vom 11.06.2004**

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59, 66), und der §§ 1, 2, 8, 10 a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 03.06.2004 folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rangsdorf (Straßenbaubeitragssatzung)“ beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Rangsdorf Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen;
  2. den Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke, maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
  3. die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn;
  4. die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
    - a) Rinnen und Randsteinen,
    - b) Trenn-, Sicherheits-, Rand- und Seitenstreifen,
    - c) Gehwegen,
    - d) Radwegen,
    - e) kombinierten Geh- und Radwegen,
    - f) Entwässerungseinrichtungen,
    - g) Beleuchtungseinrichtungen,
    - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - i) Parkflächen einschließlich Standspuren und Halteleuchten,
    - j) unselbständige Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Erschließungsanlagen,
  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie Brücken, Tunnel und Unterführungen mit dazugehörigen Rampen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 1 a) und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegeb.	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Gemeinde
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	25 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	25 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	25 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	25 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	25 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			25 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	25 v.H.
<b>2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
<b>3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			80 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

#### 4. Gemeindeverbindungsstraßen

	anrechenbare Breite	Anteil der Gemeinde
a) Fahrbahn	8,50 m	85 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	85 v.H.
c) Gehweg	je 2,50 m	60 v.H.
d) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,50 m	70 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		85 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	60 v.H.

- (4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete.
- (5) Für verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Gemeinde am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

### 1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

### 2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

### 3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

### 4. Gemeindeverbindungsstraßen:

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

### 5. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischverkehrsfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

### 6. Sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 bis 6) gelten auch für einseitig anbaubare Straßen und Wege. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege, Parkstreifen und Grünanlagen nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen zu zwei Dritteln zu berücksichtigen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei teilweise einseitig anbaubaren Straßen und Wegen für den nur einseitig anbaubaren Abschnitt der Straße oder des Weges zu zwei Dritteln und bei teilweise beidseitig nicht anbaubaren Straßen und Wegen für den beidseitig nicht anbaubaren Abschnitt der Straße oder des Weges zur Hälfte zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Erschließungsanlagen, die in den Abs. 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Gemeinde offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Gemeinde.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Erschließungsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Abweichend hiervon ist der Flächeninhalt nach dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff zu Grunde zu legen, soweit dieser für die Ermittlung der Grundstücksfläche maßgeblich ist, der die Ausbaumaßnahme den Vorteil vermittelt, den ihr Eigentümer tatsächlich zu entgelten hat. Danach ist Grundstück regelmäßig jeder dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich, gewerblich oder sonstig nutzbar ist. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchst. b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind, (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

#### **§ 6**

##### **Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg (BbgBauO) in der jeweils rechtskräftigen Fassung Vollgeschosse sind, Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken:
  1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich zulässige (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchst. a) bzw. Buchst. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich zulässigen Vollgeschosse,
- b) unbebaut aber bebaubar sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend zulässigen Vollgeschosse,
- c) tatsächlich mit einer höheren Anzahl Vollgeschosse als zulässig bebaut sind, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor erhöht

1. um 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4, 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Kindertagesstätten, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. um 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

#### **§ 7**

##### **Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Kirchgrundstücke, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand, Brachland oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,01
    - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,03
    - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau o.ä.) 1,0
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a), 1,0
  - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. b), 1,0
  - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a), 1,5
  - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbetreibenden dienen, 1,5  
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

### § 8

#### Eckgrundstücksermäßigung

Bei Eckgrundstücken und durchlaufenden Grundstücken wird der sich nach den §§ 5 bis 7 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

### § 9

#### Abschnitte von Erschließungsanlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

### § 10

#### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. kombinierte Geh- und Radwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

### § 11

#### Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangen.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösevertrag muss vor Entstehen der endgültigen sachlichen Beitragspflicht abgeschlossen werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieses Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

**§ 12**

**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte haften jeweils als Gesamtschuldner.

**§ 13**

**Wirtschaftswege und sonstige Straßen**

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i.S. von § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

**§ 14**

**Kostenersatz für Grundstückszufahrten**

- (1) Die Gemeinde erhebt
  - a) für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
  - b) bei Überfahrten über einen Geh- und / oder Radweg, die aufwändiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau Kostenersatz.
- (2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auch für fußläufige Grundstückszugänge.
- (3) Der Kostenersatz nach Abs. 1 a) und Abs. 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf Basis des tatsächlichen Aufwandes berechnet. Der Kostenersatz nach Abs. 1 b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- und/oder

Radweg wird auf Basis des tatsächlichen Mehraufwandes berechnet.

- (4) Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 12 entsprechend.
- (5) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- und / oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

**§ 15**

**Fälligkeit**

Der Straßenbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Vorausleistung auf den Straßenbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig. Der Anspruch auf Kostenersatz nach § 14 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

**§ 16**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 29.10.2002 und die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Groß Machnow vom 19.11.2002 außer Kraft.

Rangsdorf, den 11.06.2004

gez. Klaus Rocher                      Siegel  
Bürgermeister

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentliche Bibliothek in der Gemeinde Rangsdorf vom 09.Juni 2004**

Auf der Grundlage der §§ 14 und 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 03. Juni 2004 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentliche Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Öffentliche Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rangsdorf. Sie dient gemeinnützigen Zwecken, ist kommunales Eigentum und wird durch öffentliche Mittel an den Standorten in Rangsdorf, Seebadallee 45 und Dorfstr. 15 C im Ortsteil Groß Machnow unterhalten.

**§ 2**

**Benutzerkreis**

Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Bibliothek zu nutzen. Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Entgelte für besondere Leistungen sowie Ersatz werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Benutzungsordnung erhoben.

**§ 3**

**Öffnungszeiten**

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 4**

**Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, gültigen Reisepasses oder mit aktueller Meldebescheinigung an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt. Der Verlust ist den Bibliotheksmitarbeitern/innen unverzüglich anzuzeigen, ebenso jeder Namens- und Wohnungswechsel. Der Benutzerausweis ist auf Verlangen zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (4) Vor Aushändigung des Benutzerausweises ist die jeweils zutreffende Benutzungsgebühr gemäß der Anlage zu entrichten. Diese wird jährlich zum Beginn des Eintrittsmonats erneut fällig.
- (5) Der Benutzerausweis ist bei jedem Besuch der Bibliothek, zur Abgabe und zur Entleihung von Medien vorzulegen.

**§ 5**

**Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung und Leihverkehr**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien für 4 Wochen ausgeliehen, in begründeten Fällen kann der/die Leiter/in der Bibliothek die Abgabefrist verkürzen oder verlängern. Videokassetten, CD-ROM's, DVD's und Disketten werden kostenpflichtig für eine Woche ausgeliehen.
- (2) Die Ausleihe kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen für Medien, wie Bücher, Zeitschriften, Kassetten und CD's sowie eine Woche für kostenpflichtige Medien verlängert werden. Sollten die Medien bereits vorbestellt oder angemahnt sein, ist eine Verlängerung nicht möglich.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Der Informationsbestand steht den Benutzern in den Räumen der Bibliothek zur Verfügung, kann dort kostenpflichtig kopiert werden und wird nicht ausgeliehen.
- (5) Ausgeliehene Medien können entgeltpflichtig vorbestellt werden.
- (6) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur aus anderen Bibliotheken (Leihverkehr/ Fernleihe). Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig gemäß der Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken (liegt in der Bibliothek aus).
- (7) Der/die Leiter/in der Bibliothek ist berechtigt, die auszuliehenden Medien zu begrenzen.

**§ 6**

**Nutzung der PC- Arbeitsplätze**

- (1) Die Nutzung der PC- Arbeitsplätze ist entgeltpflichtig.
- (2) Eigene Disketten oder sonstige Wechseldatenträger dürfen nicht genutzt werden.

**§ 7**

**Behandlung und Haftung der ausgeliehenen Medien**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz nach Maßgabe der Anlage zu dieser Benutzerordnung zu leisten, auch wenn ihm kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (3) Der Verlust bzw. die Beschädigung von ausgeliehenen Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben bzw. beheben zu lassen.
- (4) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt der/die Leiter/in der Bibliothek entsprechend dem geltenden Entgelttarif. Der Benutzer wird bei Verlust bzw. starker Beschädigung des Mediums zur Wiederbeschaffung verpflichtet. Bei geringeren Beschädigungen wird eine pauschale Gebühr erhoben. Zusätzlich zur Wiederbeschaffung ist ein Entgelt zur Einarbeitung des Ersatzexemplars zu erstatten.

**§ 8**

**Überschreitung der Ausleihfrist**

- (1) Die ausgeliehenen Medien sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückzugeben. Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind unverzüglich Versäumnisentgelte nach dem geltenden Entgelttarif zu zahlen.
- (2) Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig oder ist eine Ausleihfristverlängerung nicht rechtzeitig beantragt worden, wird die 1. Mahnung am darauffolgenden Montag des Ausleihdatums an den Benutzer abgesandt, erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb einer Woche, so erfolgt am nächsten Montag die zweite Mahnung.
- (3) Erfolgt die Rückgabe der ausgeliehenen Medien durch den Benutzer nach diesen zwei Mahnungen seitens der Bibliothek nicht innerhalb der nächsten Woche, so werden die Unterlagen zum weiteren Mahnverfahren an die Verwaltung der Gemeinde Rangsdorf übergeben.
- (4) Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer noch keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (5) Werden die Medien trotz Aufforderungen nach Fälligkeit nicht zurückgegeben, so werden rückständige Entgelte und Ersatzleistungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht.

**§ 9**

**Ordnung in der Bibliothek**

- (1) Rauchen, Essen, Trinken sowie sonstiges störendes Verhalten wie z.B. Raufereien, Abspielen von sehr lauter Musik, Beschimpfungen der Bibliotheksmitarbeiter/innen u.a. sind nicht gestattet. Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Bibliothek genommen werden.



- (4) Kostenersatz, pauschal, bei kleineren Schäden an Medien (lose Seiten, beschmiert, defekte Video-, CD- oder Kassettenhüllen) 1,50 EUR
- (5) Ersatz von PC- lesbaren Benutzeranzeigen für Leser unter 18 Jahre (fällig vor Aushändigung)
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. Verlust                   | 2,00 EUR |
| 2. Verlust                   | 2,50 EUR |
| 3. Verlust und jeder weitere | 3,00 EUR |
- (6) Ersatz von PC- lesbaren Benutzeranzeigen für Leser ab 18 Jahre (fällig vor Aushändigung)
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. Verlust                   | 3,50 EUR |
| 2. Verlust                   | 4,00 EUR |
| 3. Verlust und jeder weitere | 4,50 EUR |

**1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortsbeirat Groß Machnow der Gemeinde Rangsdorf**

vom 01.06.2004

Der Ortsbeirat Groß Machnow hat in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 303) in seiner Sitzung am 24.05.2004 die folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortsbeirat Groß Machnow der Gemeinde Rangsdorf vom 25. November 2003 beschlossen.

**Artikel 1**  
**Änderung der Geschäftsordnung**

1. Der § 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ortsbeirates zu unterzeichnen.“

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung zur Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rangsdorf, 01.06.2004

gez. Klaus Rocher                      Siegel  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**4. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsbürgermeisters für den Ortsteil Klein Kienitz am 13.06.2004 über - das endgültige Wahlergebnis -**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Rangsdorf hat auf seiner öffentlichen Sitzung am Montag, dem 14.06.2004 das endgültige Wahlergebnis für die Wahl des Ortsbürgermeisters für den Ortsteil Klein Kienitz am 13.06.2004, auf der Grundlage des § 82a Abs. 2 i.V.m. § 77 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ermittelt.

**Endgültiges Wahlergebnis:**

**I.**

- Anzahl der wahlberechtigten Personen: **130**
- Anzahl der Wähler: **71**  
- hiervon die Anzahl der ungültigen Stimmen: **0**  
- hiervon die Anzahl der gültigen Stimmen: **71**
- Verteilung der gültigen Stimmen auf den Bewerber Gerhard Schertler:

<b>Votum „JA“</b>	<b>63</b>
<b>Votum „NEIN“</b>	<b>8</b>

**II.**

Die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen entfiel auf das Votum „JA“.

Diese Mehrheit entspricht mindestens 15 von Hundert der wahlberechtigten Personen (15% = 20 Stimmen) und mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (37 Stimmen).

Somit ist der Bewerber Herr **Gerhard Schertler** gemäß § 82a Abs. 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG zum Ortsbürgermeister des Ortsteiles Klein Kienitz gewählt.

**III.**

Gegen die Wahl kann gemäß § 82a Abs. 2 i.V.m. § 79 BbgKWahlG Wahleinspruch erhoben werden. Dieser kann von jeder wahlberechtigten Person des Wahlgebiets, jeder Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jedem Einzelbewerber, dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter sowie der für das Wahlgebiet zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes beim örtlichen Wahlleiter

Nico Lamprecht, c/o Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Rangsdorf, den 15.06.2004

gez. Lamprecht  
Gemeindegewahlleiter

### **Ausschreibung**

#### **Zivildienststelle in der Gemeinde Rangsdorf**

Ab August 2004 ist eine Zivildienststelle im sozialen Bereich neu zu besetzen.

Diese Zivildienststelle teilt sich in zwei Aufgabenbereiche:

vormittags: Betreuung eines behinderten Schülers (Rollstuhl) während des Unterrichts in der Grundschule Rangsdorf (2. Klasse)

nachmittags: Bürotätigkeit im Sozialamt der Gemeinde Rangsdorf

Für diese sensiblen Aufgaben wird ein Zivildienstleistender gesucht, der Geduld und Einfühlungsvermögen im Umgang mit Kindern besitzt und ebenso für die Tätigkeit im Sozialamt geeignet ist.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer.

Der Wohnort sollte sich in unmittelbarer Nähe der Gemeinde Rangsdorf befinden.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalabteilung der Gemeinde Rangsdorf zu den üblichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6:

Dienstag 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

oder telefonisch unter 033708/23626.

### **Stellenausschreibung**

#### **Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten**

Die Gemeinde Rangsdorf beabsichtigt die Ausbildung eines/einer Verwaltungsfachangestellten ab September 2004.

Voraussetzung für diese Ausbildung ist eine abgeschlossene zehnjährige Schulausbildung mit durchschnittlich guten Leistungen und Interesse für diesen Ausbildungsberuf.

Flexibilität, Teamfähigkeit und ein aufgeschlossenes Wesen werden erwartet.

Ausführliche Bewerbungen richten Sie bitte bis um 30.06.2004 an:

Gemeinde Rangsdorf  
Personalabteilung  
Ladestraße 6  
15834 Rangsdorf

### **Einladung**

Sehr geehrte Mitglieder der Fischereigenossenschaft,  
im Namen des Vorstandes lade ich Sie zur Genossenschaftsversammlung am

**Mittwoch, den 23. Juni zu 19:00 Uhr in die Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf (Gemeindeverwaltung)**

ein.

Tagesordnung:

1. Information zum Gewässer und zur Arbeit des Vorstandes in den ersten Monaten seit der Bildung der Fischereigenossenschaft
2. Beratung und evtl. Beschlussfassung zur befristeten Verpachtung der Fischereirechte am Rangsdorfer See.

Sollten Sie verhindert sein, können Sie sich durch eine schriftliche Bevollmächtigung vertreten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rocher  
Vorsitzender

